

Stefan Riemichen

---

## Auslandszeiten

- für die Wartezeit?
  - für die Grundrente?
  - Ausnahmen?
-

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Angela Wardinski  
030 865-42857, [Angela.Wardinski@drv-bund.de](mailto:Angela.Wardinski@drv-bund.de)

Stand: 01.01.2024

# 1 Lösungen

## 1.1 Lösung zu Kurt

**Kurt möchte in einem Beratungsgespräch erfahren, wie seine Auslandszeiten in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden.**

**Bitte erörtern Sie mögliche Fallgestaltungen.**

Als Hotelfachmann habe ich bis jetzt dreimal eine Beschäftigung mit einem Arbeitsvertrag im Ausland gehabt: 1x in den USA mit einem 1-Jahresvisum und 2-mal in Frankreich. Werden mir diese Arbeitszeiten in der Deutschen Rentenversicherung für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit einer deutschen Rente angerechnet?

Vielen Dank für ihre Hilfe.

Kurt

### Lösungsvorschlag

In Bezug auf Frankreich gelten hier die EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit und in Bezug auf die USA das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen.

Gemeinsam haben diese Regelungen, dass zur Erfüllung von Mindestversicherungszeiten (zum Beispiel die 5-jährige Wartezeit für einen Anspruch auf Regelaltersrente) die deutschen und die ausländischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Eine Zusammenrechnung kann entweder nur mit den deutschen und französischen Versicherungszeiten oder den deutschen und US-amerikanischen Versicherungszeiten erfolgen. Eine Vermischung aller Zeiten ist nicht zulässig (Verbot der multilateralen Vertragsanwendung).

Bestehen Rentenansprüche nach mehreren Vorschriften (also zum Beispiel einmal aufgrund der EU-Verordnungen und einmal aufgrund des deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens) wird je eine Probeberechnung durchgeführt. Die Vorschrift, die zu einem höheren Rentenanspruch führt, ist dann maßgeblich. In der Praxis ist meistens eine Berechnung nach den EU-Verordnungen höher als die nach einem Sozialversicherungsabkommen.

## 1.2 Lösung zu Hanna

**Hanna möchte in einem Beratungsgespräch erfahren, ob sie die Wartezeit von 45 Jahren bereits erfüllt hat.**

**Bitte erörtern Sie mögliche Fallgestaltungen.**

Hanna weist folgende rentenrechtliche Zeiten nach:

Österreich: 16 Monate Pflichtbeiträge aus Beschäftigung

Deutschland: 300 Monate Pflichtbeiträge aus Beschäftigung

Frankreich: 200 Monate Pflichtbeiträge aus Beschäftigung

24 Monate gleichgestellte Zeiten aus einem Arbeitslosengeldbezug  
(bedarfsunabhängig) vor 8 Jahren

48 Monate gleichgestellte Zeiten aus einem Arbeitslosenhilfebezug



deutsche Pflichtbeitragszeiten 01.09.83 – 31.12.89 = 76 KM

Summe deutscher Zeiten = 130 KM

Die Wartezeit von 35 Jahren (420 KM) ist mit 130 KM innerstaatlich **nicht** erfüllt.

b) zwischenstaatliche Wartezeitprüfung nach dem deutsch-kanadischen SVA:

kanadische Pflichtbeiträge 01.03.90 – 31.12.96 = 82 KM

deutsche anrechenbare Zeiten (siehe oben) = 130 KM

Summe deutscher und kanadischer Zeiten = 212 KM

Die Wartezeit von 35 Jahren (420 KM) ist nach dem SV-Abkommen mit Kanada mit 212 KM zwischenstaatlich nicht erfüllt.

c) zwischenstaatliche Wartezeitprüfung nach EU-Recht:

schweizer Pflichtbeiträge: 01.01.97 – 31.03.02 = 63 KM

französische Pflichtbeiträge: 01.04.02 – 30.09.10 = 102 KM

belgische Pflichtbeiträge: 01.10.10 – 31.12.19 = 111 KM

deutsche anrechenbare Zeiten (siehe oben) = 130 KM

Summe deutscher und EU-Zeiten = 406 KM

Die Wartezeit von 35 Jahren (420 KM) ist nach EU- Recht mit 406 KM zwischenstaatlich nicht erfüllt.

### 3. Wartezeit von 45 Jahren

a) innerstaatliche Wartezeitprüfung

deutsche Pflichtbeitragszeiten 01.09.83 – 31.12.89 = 76 KM

Die Wartezeit von 45 Jahren (540 KM) ist mit 76 KM innerstaatlich nicht erfüllt.

b) zwischenstaatliche Wartezeitprüfung nach dem deutsch-kanadischen SVA:

kanadische Pflichtbeiträge 01.03.90 – 31.12.96 = 82 KM

deutsche Pflichtbeitragszeiten 01.09.83 – 31.12.89 = 76 KM

Summe deutscher und kanadischer Zeiten = 158 KM

Die Wartezeit von 45 Jahren (540 KM) ist nach dem SV-Abkommen mit Kanada mit 158 KM zwischenstaatlich nicht erfüllt.

c) zwischenstaatliche Wartezeitprüfung nach EU-Recht:

schweizer Pflichtbeiträge: 01.01.97 – 31.03.02 = 63 KM

französische Pflichtbeiträge: 01.04.02 – 30.09.10 = 102 KM

belgische Pflichtbeiträge: 01.10.10 – 31.12.19 = 111 KM

deutsche anrechenbare Zeiten (siehe oben) = 76 KM

Summe deutscher und EU-Zeiten = 352 KM

Die Wartezeit von 45 Jahren (540 KM) ist nach EU- Recht mit 352 KM zwischenstaatlich nicht erfüllt.